



## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

### Satzung

der Gemeinde Engelskirchen über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von

### **Obersteeg**

vom 26.02.2003

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bekanntgemachten Neufassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 13.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die in der beigefügten Karte (Kartenausschnitt im Maßstab 1:1250) durch Strichelung umrandeten Flächen werden in die Ortslage von Obersteeg einbezogen, wobei die Innenkante der Umrandung die einbezogenen Flächen festlegt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

Auf den einbezogenen Flächen sind nur Gebäude mit einem Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BauO NW zulässig. Jedes Wohngebäude darf nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 BauGB.

#### **§ 3**

Der Abstand der Gebäude einschließlich Garagen muss vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche (Parzellengrenze) mindestens 3 m betragen. Die maximal zulässige Tiefe der Bebauung der Grundstücke wird auf 20 m, gemessen von der Parzellengrenze der öffentlichen Verkehrsfläche, festgelegt.

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Die Satzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 12.02.2003, Az. 35.2.91-60 – genehmigt worden.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

1. Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich:

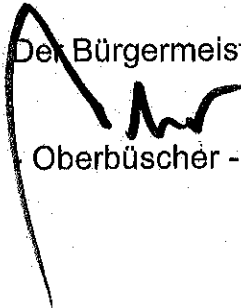
- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engelskirchen geltend gemacht worden sind.

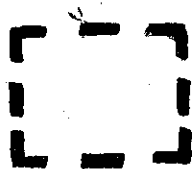
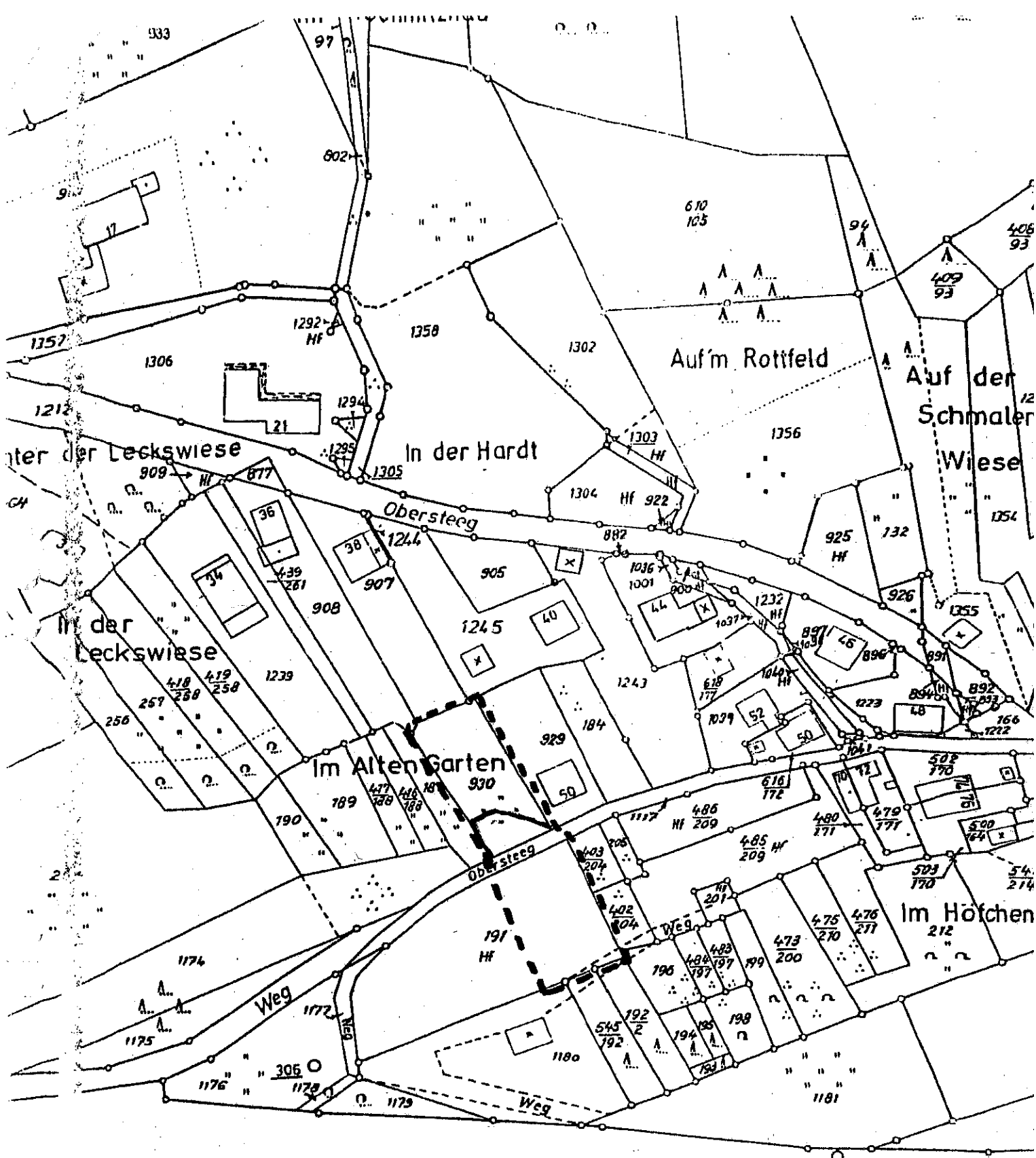
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei einer Geltendmachung darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, neue Fassung) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Absatz 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Engelskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26.02.2003

Der Bürgermeister  
  
Oberbüschér -



in die Ortslage Obersteeg  
einbezogene Fläche nach  
§ 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB

Maßstab 1 : 1250

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Vermessungs- und Katasteramtes  
Gummersbach vom 9.7.1986 Nr. 57  
durch die Gemeinde Engelskirchen

